



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 5. April 2021

Notverordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte während der Covid-19-Pandemie (Notverordnung zu den politischen Rechten)

Bericht und Antrag Kommission SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 29. März 2021 in Anwesenheit von Direktionssekretär Justiz- und Sicherheitsdirektion Christof Würsch, in Vertretung von Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi, die vom Regierungsrat am 9. März 2021 beschlossene Notverordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte während der Covid-19-Pandemie (Notverordnung zu den politischen Rechten) behandelt. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 127 vom 9. März 2021 verwiesen. Die Notverordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet, welcher über die weitere Geltung und Befristung dieser Notverordnung zu entscheiden hat.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1

Anlass zur Diskussion gab einzig die Befristung der Notverordnung bis zum 30. September 2021. Die Kommission SJS fragt sich, ob die Notverordnung nicht bis Ende Jahr hätte befristet werden sollen. Andernfalls sei es möglich, dass im Sommer resp. Herbst 2021 wieder eine Notverordnung erlassen werden muss.

Die Regierung begründet die Befristung bis Ende September 2021 damit, dass eine Befristung wie auch die Notverordnung selber zeitlich verhältnismässig sein muss und eine Notverordnung auf Vorrat nicht rechtskonform ist. Zudem erhoffe man sich eine Entspannung der epidemiologischen Lage. Die Kommission SJS kann diese Begründung nachvollziehen und verzichtet somit auf einen Änderungsantrag zur Befristung. Es ist ihr jedoch ein grosses Anliegen,

dass die Entwicklung der Pandemie im Auge behalten wird und diesbezüglich zeitnah Massnahmen ergriffen werden, sollte keine Verbesserung der Situation eintreten. Die Gemeinden sollen rechtzeitig über eine allfällige weitere Notverordnung in Kenntnis gesetzt werden, damit sie für die Gemeindeversammlungen im Herbst genügend Planungssicherheit haben und diese dem Recht entsprechend durchführen können.

2.2

Die Notverordnung gab nebst dem obgenannten Punkt zu keiner Diskussion Anlass. Die Kommission SJS ist der Ansicht, dass sich die Notverordnung und die dazugehörigen regierungsrätlichen Ausführungen als angemessen, notwendig und nachvollziehbar erweisen. Die Notverordnung wird somit von der Kommission SJS unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig mit 9:0 Stimmen (keine Enthaltung), die bis am 30. September 2021 befristete Notverordnung des Regierungsrates vom 9. März 2021 über die Sicherstellung der politischen Rechte während der Covid-19 Pandemie (Notverordnung über die politischen Rechte) zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident

MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin